

## **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG, § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG**

In der Hauptversammlung vom 11. Mai 2009 wurde beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. Mai 2014 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 11.757.889,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009/II). In seinem Bericht gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG, § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG zur Schaffung des Genehmigten Kapitals 2009/II hatte der Vorstand hierzu ausgeführt, dass er auch in den nächsten Jahren in die Lage versetzt werden sollte, kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Entwicklung und Kommerzialisierung der diagnostischen Produkte der Gesellschaft reagieren zu können.

Demselben Zweck dient auch der Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals 2011/II. Das zur Beschlussfassung vorgeschlagene neue Genehmigte Kapital 2011/II würde zusammen mit dem zu Tagesordnungspunkt 5 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen neuen Genehmigten Kapital 2011/I den nach dem Aktiengesetz zulässigen Rahmen ausschöpfen. Mit dem Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 6 soll der Vorstand ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Juni 2016 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 17.636.830,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Damit entspricht die Höhe des Genehmigten Kapitals 2011/II ca. 40 % des bestehenden Grundkapitals. Da in Tagesordnungspunkt 8 die Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals vorgeschlagen wird, ist dort auch vorgesehen, die Höhe des Genehmigten Kapitals 2011/II im selben Verhältnis anzupassen. Dies dient dazu, ein angemessenes Verhältnis von Grundkapital zu Genehmigtem Kapital 2011/II in Höhe von ca. 40 % auch nach der Kapitalherabsetzung zu wahren und somit die Aktionäre vor einer weiteren Verwässerung ihres Anteils zu schützen. Insgesamt betragen die beiden neuen Genehmigten Kapitalia dann sowohl vor als auch nach der Kapitalherabsetzung ca. 50 % des Grundkapitals.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011/II haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Dieses Bezugsrecht soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats jedoch in zwei Fällen ausgeschlossen werden können:

- Das Bezugsrecht soll zunächst für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Damit soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Notwendigkeit eines handhabbaren Bezugsverhältnisses ergeben. Der Wert solcher Spitzenbeträge ist für den einzelnen Aktionär in der Regel gering, während der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher ist. Auch der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der

Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen. Die aufgrund der Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Ausschluss des Bezugsrechts dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Emission.

- Das Bezugsrecht der Aktionäre soll ferner bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden können. Damit wird der Vorstand in die Lage versetzt, Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen oder anderen Vermögensgegenständen einzusetzen. So kann sich in Verhandlungen die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien anzubieten. Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Vermögensgegenständen liquiditätsschonend zu nutzen. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Gewährung von Aktien sinnvoll sein. Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, da die Emission von Aktien gegen Sachleistung voraussetzt, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht. Der Vorstand wird bei der Festlegung der Bewertungsrelation sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt bleiben und ein angemessener Ausgabebetrag für die neuen Aktien erzielt wird.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Er wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals berichten.

Berlin, im Mai 2011



Epigenomics AG  
Der Vorstand